Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 7457.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der durch Näſſe leidenden Wiesen und Bruchgrundstücke oberhalb der Mühle zu Ryzin in den Wiesenthälern

a) unmittelbar oberhalb der Ryzin-Mühle längs dem Charcic-Bache bis zur Vereinigung desselben mit dem Groß-Chrzypskoer Bache in der Nähe von Charcic, ferner

b) weiter oberhalb dieser Vereinigung in der Abzweigung am Groß-Chrzypskoer Bache bis zur Mühle von Klein-Chrzypsko auf der Südostseite des Groß-Chrzypskoer Sees, sowie

c) weiter oberhalb der Bachvereinigung bei a. in der Abzweigung am Charcic-Bach über den Charcic-See und Radziszewoer See hinaus bis zur bereits kassirten ehemaligen Mühle zu Mylin,

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung, und zwar mittelst Aufhebung des Wasserstaues der Mühle zu Ryzin, mittelst Senkung der Seewasserspiegel und Regulirung der genannten Bäche und demnächst durch Bewässerungsanlagen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Birnbaum.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Bauinspektor Schulemann unterm 6. Februar 1869. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen.

 Die

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1869.

Die künftige Unterhaltung der nach dem Plane zu regulirenden Bachläufe und der auszuführenden Bewässerungsanlagen ist Sache des Verbandes.

Der im Meliorationsplane vorgesehene und veranschlagte Umbau und resp. Neubau dreier Brücken erfolgt auf Kosten des Verbandes. Die Unterhaltung dieser Brücken verbleibt dem bisher hierzu Verpflichteten.

Der Antheil, welchen der Verband an der Unterhaltung in Folge und nach Verhältniß der durch seine Anlagen nothwendig gewordenen Erweiterung der Brücken zu übernehmen hat, wird im Mangel einer Einigung durch schiedsrichterliches Verfahren (conf. §. 12.) festgestellt.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechts und der dazu gehörigen Stauanlagen der Mühle zu Ryzin.

Darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht die Entscheidung der Regierung zu Posen zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zu den Behufs Regulirung der Bachläufe auszuführenden Durchstichen zur Verbreiterung des Bettes, zum Bau oder zur Verbreiterung der Ab- und Zuleitungsgräben, zur Regulirung der einmündenden Nebengräben, zur Ausführung neuer Vorfluthsgräben, zur Herstellung der etwa nothwendigen Quellenfänge erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich (§. 12.) entschieden.

Die Bachläufe bilden bisher die Grenze für die gegenüberliegenden Uferbesitzer. Die nach dem Meliorationsplane gerade gelegten Bachläufe sollen nach dem Verlangen der Interessenten auch künftig die Grenze bilden. Es wird bei der Geradelegung darauf Bedacht genommen, daß die Ausgleichung möglichst in Land in der Weise erfolge, daß jedem Besitzer zu seinem diesseitigen Besitzstande so viel Terrain zufällt, als ihm für das jenseitige Ufer abgeschnitten wird.

Wo die Ausgleichung nicht vollständig in Land geschehen kann, muß sie im Uebrigen durch Geld erfolgen. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, ebenfalls schiedsrichterlich (§. 12.) entschieden.

Be-

Bezüglich der Auszahlung der Geldentschädigungen — mögen dieselben nach §. 3. in Folge stattgehabter Expropriationen oder nach §. 4. durch schiedsrichterliches Verfahren für Vereinsmitglieder, oder im Wege des Vergleiches festgestellt sein — kommen die Bestimmungen, welche durch die Kabinets-Orders vom 26. Dezember 1833. und vom 8. August 1832. bezüglich der Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden ergangen sind, zur Anwendung.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

§. 6.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu drei Theilen,
der II. Klasse zu zwei Theilen,
der III. Klasse zu Einem Theile

heranzuziehen ist.

Sobald der Besitzer der Mühle zu Klein-Chrzypsko, welche durch die Senkung des Wasserspiegels im Chrzypskoer See einen Vortheil erlangt, mittelst Veränderung des gehenden Mühlwerkes, insbesondere des Wasserrades, oder auf andere Weise das unterhalb der Mühle gewonnene Gefälle für den Mühlenbetrieb nutzbar macht, ist derselbe einen fortlaufenden entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist nach einer bestimmten Zahl von Normalmorgen zu bemessen und letztere im Mangel einer vergleichsweisen Einigung zwischen dem Mühlenbesitzer und der Genossenschaft durch das schiedsrichterliche Verfahren nach §. 12. festzustellen.

§. 7.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Posen ernannte Boniteure unter Leitung des hierzu von ihr ernannten Kommissarius.

Den Boniteuren können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 8.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 7. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 9.

Die im vorläufigen Kataster des Feldmessers Hirschfeld vom 8. August 1868. als betheiligt nachgewiesenen See- und Wasserflächen bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig außer Ansatz.

Werden bisherige Wasserflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem in §§. 5—8. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen. Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen. Die solchergestalt eingehenden Nachzahlungen sind nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster nächsten 1. Januar ab nehmen die Besitzer der nachträglich katastrirten früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

Gleichzeitig mit der vorgedachten Katastrirung der wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen erfolgt eine Revision des allgemeinen Beitragskatasters nach den Vorschriften der §§. 6—8., jedoch ohne die vorerwähnte Nachzahlung der Beiträge von den wasserfrei gewordenen Flächen zu berühren. Dies revidirte Ka-

Kataster tritt mit dem nächsten 1. Januar nach erfolgter Ausfertigung durch die Regierung zu Posen für die von da ab fälligen Beitragsleistungen in Kraft. Eine Beitragsausgleichung für die abgelaufene Katasterperiode nach dem revidirten Kataster findet nicht statt.

§. 10.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Birnbaumer Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Ihm liegt die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen ob.

Derselbe ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 349.). Die vom Sozietätsdirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

Der Sozietätsdirektor führt ferner die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen eventuell — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Verbandskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat. In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen von der Genossenschaft gewählten Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Sozietätsdirektor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 11.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes oder eines außerhalb des Gemeinde-

ver-

verbandes stehenden Gutes, sowie jeder Vorsteher derjenigen Gemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, für je zehn volle, auf Normalboden (erster Klasse) reduzirte Morgen des zu den bezeichneten Gütern oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme. So lange das Kataster nicht nach §. 8. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster (§. 9.) als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 12.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht im §. 3. in Betreff des Entschädigungsverfahrens etwas Anderes bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden. Wenn von dem oder den mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier

vier Wochen vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung. Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 13.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 14.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7458.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der oberhalb der Mühle zu Lutom durch Nässe leidenden Wiesen und Bruchgrundstücke in den Wiesenthälern

a) am Lutomer Bach, von der Lutomer Mühle aufwärts bis zum Bialczer-See;
b) am Ryziner Bach, vom Bialczer-See aufwärts bis zur Ryzin-Mühle;
c) am Lezecbache, vom Bialczer-See aufwärts bis zur Lezecmühle,

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung, und zwar durch Aufhebung des Wasserstaues der Mühle zu Lutom, durch Senkung des Wasserspiegels des Bialczer-Sees, durch eine Regulirung der genannten Bäche und demnächst durch Bewässerungsanlagen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Birnbaum.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Bauinspektor Schulemann unterm 26. Januar 1869. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen.

Die künftige Unterhaltung der nach dem Plane zu regulirenden Bachläufe, der auszuführenden Bewässerungsanlagen und der über den Lezecbach zwischen Station 43. und 44. des Spezialplanes vom Verbande neu zu erbauenden Brücke ist Sache des Verbandes.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechtes und der dazu gehörigen Stauanlagen der Mühle zu Lutom.

Darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht die Entscheidung der Regierung zu Posen zu mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zu den Behufs Regulirung der Bachläufe auszuführenden Durchstichen zur Verbreiterung des Bettes, zum Bau oder zur Verbreiterung der Ab- und Zuleitungsgräben, zur Regulirung der einmündenden Nebengräben, zur Ausführung neuer Vorfluthsgräben, zur Herstellung der etwa nothwendigen Quellenfänge erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich (§. 12.) entschieden.

Die Bachläufe bilden bisher die Grenze für die gegenüberliegenden Uferbesitzer. Die nach dem Meliorationsplane gerade gelegten Bachläufe sollen nach dem Verlangen der Interessenten auch künftig die Grenze bilden. Es wird bei der Geradelegung darauf Bedacht genommen, daß die Ausgleichung möglichst in Land in der Weise erfolge, daß jedem Besitzer zu seinem diesseitigen Besitzstande soviel Terrain zufällt, als ihm für das jenseitige Ufer abgeschnitten wird. Wo die Ausgleichung nicht vollständig in Land geschehen kann, muß sie im Uebrigen durch Geld erfolgen. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, ebenfalls schiedsrichterlich (§. 12.) entschieden.

Bezüglich der Auszahlung der Geldentschädigungen — mögen dieselben nach §. 3. in Folge stattgehabter Expropriationen oder nach §. 4. durch schiedsrichterliches Verfahren für Vereinsmitglieder, oder im Wege des Vergleiches festgestellt sein — kommen die Bestimmungen, welche durch die Kabinets-Orders vom 26. Dezember 1833. und vom 8. August 1832. bezüglich der Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden ergangen sind, zur Anwendung.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

§. 6.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu drei Theilen,
der II. Klasse zu zwei Theilen,
der III. Klasse zu Einem Theile

heranzuziehen ist.

§. 7.

§. 7.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Posen ernannte Boniteure unter Leitung des hierzu von ihr ernannten Kommissarius.

Den Boniteuren können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 8.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 7. aufgestellt ist, oder auch schon früher, falls das Bedürfniß dazu vorliegt, nach Verhältniß der Fläche der in dem Besitzstands-Register des Feldmessers Meermann vom 17. Juli 1868. als betheiligt aufgenommenen Grundstücke, jedoch mit Ausschluß der Seeflächen. In beiden Fällen bleibt die spätere Ausgleichung der gezahlten Beiträge nach dem festgestellten Kataster vorbehalten.

§. 9.

Die im vorbezeichneten Besitzstandsregister als betheiligt nachgewiesenen See- und Wasserflächen bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig außer Ansatz.

Werden bisherige Wasserflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels was-

wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem in §§. 5. bis 8. geordneten Verfahren einzuschätzen, und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen. Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen. Die solchergestalt eingehenden Nachzahlungen sind nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden.

Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster nächsten 1. Januar ab nehmen die Besitzer der nachträglich katastrirten früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

Gleichzeitig mit der vorgedachten Katastrirung der wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen erfolgt eine Revision des allgemeinen Beitragskatasters nach den Vorschriften der §§. 6—8., jedoch ohne die vorerwähnte Nachzahlung der Beiträge von den wasserfrei gewordenen Flächen zu berühren. Dies revidirte Kataster tritt mit dem nächsten 1. Januar nach erfolgter Ausfertigung durch die Regierung zu Posen für die von da ab fälligen Beitragsleistungen in Kraft. Eine Beitragsausgleichung für die abgelaufene Katasterperiode nach dem revidirten Kataster findet nicht statt.

§. 10.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor.

Der Landrath des Birnbaumer Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Ihm liegt die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen ob.

Derselbe ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 349.).

Die vom Sozietätsdirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

Der Sozietätsdirektor führt ferner die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Verbandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Verbandskasse ein-

einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen von der Genossenschaft gewählten Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Sozietätsdirektor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 11.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes oder eines außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutes, sowie jeder Vorsteher derjenigen Gemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, für je zehn volle, auf Normalboden (erster Klasse) reduzirte Morgen des zu den bezeichneten Gütern oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 8. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster (§. 9.) als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergehenden Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, so-

sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 12.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht im §. 3. in Betreff des Entschädigungsverfahrens etwas Anderes bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden. Wenn von dem oder den mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung. Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 13.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erndtezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 14.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehand-

handhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7459.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juli 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp, sowie deren Statut vom 12. Juni 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7460.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juni 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum, sowie deren Statut vom 6. Juni 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7461.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1869. den in der notariellen Verhandlung vom 14. April d. J. verlautbarten Beschluß des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst der genehmigten Statutänderung wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Meinecke.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).